



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 • 47228 Duisburg

Präsidentin des Landtags
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12
47228 Duisburg

Telefon (02065) 70 14 82

Telefax (02065) 70 14 83

info@dpolg-nrw.de

www.dpolg-nrw.de

Duisburg, 9. Februar 2016

Antrag der Fraktion der CDU

Nordrhein-Westfalen muss hessische Bundesratsinitiative zur Schaffung eines neuen Straftatbestandes für tätliche Angriffe auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte unterstützen!

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit zum Antrag der Fraktion der CDU wie folgt Stellung zu beziehen:

Kein Tag vergeht, in dessen Verlauf nicht über Gewalttätigkeiten gegenüber Polizeibeamten in den Medien berichtet wird. Die Respektlosigkeit und Gewaltanwendung hat ein unerträgliches Maß angenommen, obwohl die Innenministerkonferenz zuletzt im Dezember 2012 bekräftigt hatte, dass der strafrechtliche Schutz des Personenkreises vor tätlichen Angriffen verbessert werden muss. Die kleineren Korrekturen und Ergänzungen aus dem Jahre 2011 haben bisher keine, wenn überhaupt nur geringe Wirkung gezeigt. Insbesondere unter dem Ausmaß der Vorgänge und der damit verbundenen Folgen in Köln ist es nicht länger hinnehmbar, dass der Rechtsstaat tatenlos zusieht.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) begrüßt grundsätzlich die Absicht der hessischen Staatsregierung, den strafrechtlichen Schutz für die Beamtinnen und Beamten der Polizei und die Beschäftigten der Rettungsdienste zu verbessern. Sowohl in besonderen Einsatzlagen als auch bei der Einsatzbewältigung im täglichen Dienst sind die Beschäftigten regelmäßig Attacken ausgesetzt, die ihre körperliche Integrität in nicht unerheblicher Weise



beeinträchtigen. Entsprechend hat es immer wieder Forderungen aus der IMK gegeben, die Schutzwirkung des Strafgesetzbuches zu optimieren.

Allerdings ist aus Sicht der DPoIG NRW zweifelhaft, ob ein derartiger Schutz allein durch die Schaffung eines eigenständigen Gesetzestextes zum Erfolg führt.

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten erscheint es fraglich, ob der Gesetzestext des § 112 StGB-E einer gerichtlichen Prüfung Stand hält. Der gesetzliche Standort des neuen § 112 StGB-E im 6. Abschnitt des Strafgesetzbuches ist nicht nachzuvollziehen. Schutzgut der dort aufgelisteten Paragrafen ist im weitesten Sinne die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Ordnung und nicht die Integrität der/ des einzelnen Polizeibeamtin/ - beamten.

Tätliche Angriffe auf diesen Personenkreis ohne Vornahme einer konkreten Vollstreckungshandlung sind dem Bereich der Körperverletzungsdelikte zu zurechnen. Es wäre sachgerechter, den Strafrahmen der vorhandenen Normen konsequent auszuschöpfen und so dem eigentlichen Gedanken des Strafrechts – als „ultima ratio Funktion“- nur dann einzusetzen, wenn nichtstrafrechtliche oder nicht rechtliche soziale Regeln keinen wirksamen Rechtsgüterschutz sicherstellen können. Dies gilt in jedem Fall dann, wenn die/ der die betroffene Beamtin/ Beamte außerdienstlich tätlich attackiert wurde.

Zudem erscheint es fraglich, ob die mit dem Gesetzesentwurf einher gehende strafrechtliche Privilegierung zugunsten von Berufsgefahrenträgern im Hinblick auf die darin verwirklichte Ungleichbehandlung verfassungskonform oder unverhältnismäßig im Sinne des BVerfG ist (vgl. Beschluss vom 07.07.2009, 1 BvR 1164/07). Hierbei erscheint es höchst fragwürdig, aus den Beschäftigten der Polizei eine einzelne Statusgruppe unter besonderen rechtlichen Schutz zu stellen. Die Polizeibesetzten würden in solche mit größerem und geringerem strafrechtlichen Schutz unterteilt, was eine völlig sachfremde Spaltung der Belegschaft bedeuten würde.

Der Gesetzesentwurf geht an der gesellschaftlichen Realität eines breiten Autoritätsverlustes des Staates insgesamt ebenso vorbei wie an der Tatsache, dass auch andere Beschäftigtengruppen des öffentlichen Dienstes tagtäglich Gewaltattacken ausgesetzt sind, so zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer, Beschäftigte in den Rathäusern und Jobcentern, Finanzämtern und Gerichtssälen. Ihnen allen wird ein besonderer strafrechtlicher Schutz lediglich deshalb verweigert, weil sie nicht in a priori gefahreneigneten Berufen tätig sind.



Dagegen stimmt die DPoIG NRW ausdrücklich der Absicht zu, die „besonders schweren Fälle“ um den Strafverschärfungsgrund der „gemeinsamen Tatbegehung“ zu erweitern. Unabhängig von einer notwendigen, nicht nur symbolischen Wirkung einer verschärfenden strafrechtlichen Sanktionierung und der Erweiterung des geschützten Personenkreises gibt es weitere, zwingende Schritte, die eingeleitet und in Vollzug gesetzt werden müssten. Hierzu zählt, dass die Unterstützung durch den Dienstherrn für angegriffene und dabei zu Schaden gekommene Bedienstete verbessert wird. In diesem Sinne könnte diesem Personenkreis dienstrechtlicher Rechtsschutz gewährt werden, um ggfs. als Nebenkläger auftreten oder Schadensersatzforderungen durchzusetzen.

Gleichfalls könnte man dem Beispiel Bayerns folgen und als Dienstherr die Schadensersatzforderungen von den Bediensteten übernehmen, wenn sich abzeichnet, dass die Eintreibung langwierig oder gar unmöglich sein wird.

Letztendlich könnte durch den Einsatz von sog. Body Cams bei Einsätzen die Hemmschwelle körperlicher Gewalt heraufgesetzt werden und so dem Schutz der Polizeibeamtinnen/ -beamten dienen.

Zu bedenken ist, dass der rechtliche Strafraum bestehender Gesetze durch die Justiz konsequent ausgeschöpft werden sollte, um von vorneherein eine Bagatellisierung derartiger Angriffe gegenüber Polizeibeamtinnen/- beamten entgegen zu treten.

Die aufgezeigten Möglichkeiten eröffnen zumindest die Chance zum Schutz von Polizeibeamtinnen/ - beamten konkret etwas gegen gewaltbereite Personen zu unternehmen und den Verdacht eines bloß symbolischen Strafrechts abzustreifen.

Erich Rettinghaus
Vorsitzender